



DR Kongo: Registrierung in Gefängnissen der Geheim-, Informations- und Sicherheits- dienste sowie Militärgerichte im Jahr 2000

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner, Nicholas Ineichen

Weyermannstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spencenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 28. März 2008



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 11. Februar 2008 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Wurden sämtliche Personen, welche im Jahr 2000 bei der ANR, der DEMIAP oder der COM in Haft waren, registriert?
2. Wurden auch die Personen, welche nicht in den offiziellen Gefängnissen, sondern an anderen Orten (siehe Sachverhalt) in Haft waren, registriert?
3. Wären diese Registrierungen heute alle noch vorhanden und einsehbar?
4. Besteht für den Beschwerdeführer, der gemäss Botschaftsabklärung in den Registern der Gefängnisse der ANR, der DEMIAP und der Haut Cour Militaire nicht mehr registriert ist und bei dem gemäss Botschaftsabklärung «Anfragen bei den einschlägigen Stellen» offenbar ergeben haben, dass «weder ein offenes Gerichtsverfahren noch eine andere Anschuldigung» hängig ist (vgl. Verfügung BFM vom 7. Dezember 2007 zur Botschaftsanfrage), bei einer allfälligen Rückkehr aufgrund des Sachverhaltes noch eine Gefährdung?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in der DR Kongo seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben.

zu 1) Wurden sämtliche Personen, welche im Jahr 2000 bei der ANR, der DEMIAP oder der COM in Haft waren registriert?

zu 2) Wurden auch die Personen, welche nicht in den offiziellen Gefängnissen, sondern an anderen Orten (siehe Sachverhalt) in Haft waren, registriert?

Bei ANR, DEMIAP und COM handelt es sich um Geheim-, Informations- und Sicherheitsdienste beziehungsweise Militärgerichte der DR Kongo, die im betreffenden Zeitraum (2000) aber auch in den Jahren davor und danach für zahlreiche auch schwerste Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden und im betreffenden Zeitraum illegale Haftanstalten ohne externe Aufsicht und Kontrolle unterhielten:²

- **ANR** – *Agence nationale de renseignements / National Intelligence Agency*: verantwortlich für die innere und äussere Sicherheit.³
- **DEMIAP** – *Détection militaire des activités anti-patrie / Military Detection of Unpatriotic Activities*: verantwortlich für Geheimdienstaktivitäten des Militärs.⁴

¹ Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin.

² Siehe: Peter Hunziker, DR Kongo, Schweizerische Flüchtlingshilfe, 13.02.03, S. 22ff.

³ Immigration and Refugee Board of Canada, Democratic Republic of Congo (RDC): National Intelligence Agency, including the date it was founded, its procedure for recruiting its investigating officers, its structure and its organizational chart; whether changes have been made within the Agency since the fall of the Mobutu regime (17 May 1997); and details on human rights violations committed by the Agency, 25 March 2002. RDC38748.FE, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=45f147957.

- **COM** – *Cour d’Orde Militaire / Military Order Courts*: verantwortlich für Militärfälle. In der Praxis wurden zahlreiche Zivilisten, Oppositionelle, politische Häftlinge und Gewissensgefangene verurteilt. Die im August 1997 etablierten Gerichte sollten im Dezember 2002 aufgelöst werden, was dann erst im April 2003 realisiert wurde.⁵

Aus allen in dieser Auskunft aufgeführten Berichten zur Lage von inhaftierten Personen in der DR Kongo geht deutlich hervor, dass im betreffenden Zeitraum (2000) alle Insassen in offiziellen und inoffiziellen (geheimen) Hafteinrichtungen lebensbedrohlichen Zuständen ausgesetzt waren und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Opfer von Folter und anderen unmenschlichen, grausamen und erniedrigenden Behandlungen sowie willkürlich verlängerten Haftzeiten werden konnten. Im betreffenden Zeitraum (2000) wurden verschiedene Hafteinrichtungen von verschiedenen Akteuren betrieben:⁶

- Gefängniszellen unter Aufsicht von Gerichten
- Gefängniszellen der nationalen Armee und nationalen Polizei
- Private Gefängnisse und geheime Haftanstalten, unterhalten von zivilen und militärischen Behörden
- Gefängnisse der Zivil- und Militärpolizei sowie Nachrichten- und Geheimdienste (DEMIAP, ANR, FAC, CSE)

Schätzungen gehen davon aus, dass es etwa 200 geheime und 250 offizielle Arrestzellen von verschiedenen Geheim-, Informations- und Sicherheitsdiensten ohne externe Aufsicht und Kontrolle gab.⁷ Allen Hafteinrichtungen dieser Dienste war gemeinsam, dass Besuche jegliche Art (nahe Familienangehörige, Anwälte, Ärzte, Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter humanitärer Organisationen) im relevanten Zeitraum (2000) verboten waren.⁸

Für eine glaubwürdige Prüfung der Registrierung eines kongolesischen Staatsbürgers in einer Hafteinrichtung der Geheim-, Informations- und Sicherheitsdienste be-

⁴ Committee to Protect Journalists, *Attacks on the Press in 2002 - Democratic Republic of Congo*, February 2003. Online. UNHCR Refworld, available at: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47c56660c> [accessed 27 March 2008].

⁵ Amnesty International, *Democratic Republic of Congo: Government terrorises critics*, 10 January 2000. AFR 62/001/2000, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3b83b6e1a; Amnesty International, *Democratic Republic of Congo: Killing Human Decency*, 31 May 2000. AFR 62/007/2000, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3b83b6e20; Amnesty International, *Democratic Republic of Congo: From assassination to state murder?*, 12 December 2002. AFR 62/023/2002, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3f4dcd6a0.

⁶ Refugee Documentation Centre (Ireland), *Prisons in the Democratic Republic of Congo*, 1 May 2002, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=402d0d764.

⁷ Auswärtiges Amt (Deutschland), *Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der DR Kongo*, März 2005, S. 26.

⁸ Ireland: Refugee Documentation Centre, *Prisons in the Democratic Republic of Congo*, 1 May 2002, S. 10, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=402d0d764; United Kingdom: Home Office, *UK Home Office Immigration and Nationality Directorate Country Assessment - Democratic Republic of the Congo*, 1 October 2002, Kap. 4.11-4.13, 4.32, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3df4aadb0.

ziehungsweise Militärgerichte in der DR Kongo im betreffenden Zeitraum sind folgende Punkte von Bedeutung:⁹

- **1999:** Das *US Department of State* berichtet, dass dem IKRK und anderen humanitären Organisationen der Zugang zu unbekanntem und inoffiziellen, aber auch zu «normalen» Hafteinrichtungen der zivilen und militärischen Behörden das ganze Jahr über verweigert wurde.¹⁰
- **2000:** Das *US Department of State* berichtet, dass dem IKRK und anderen Organisationen das ganze Jahr über der Zugang zu bestimmten «normalen» Hafteinrichtungen, vor allem aber zu zahlreichen unbekanntem und inoffiziellen Hafteinrichtungen im ganzen Land verweigert wurde, wo zumeist neue Häftlinge gehalten, befragt und auch misshandelt wurden. Das IKRK hatte keinen Zugang zu diesen Einrichtungen.¹¹
- **2001:** Das *US Department of State* berichtet, dass dem IKRK und anderen Organisationen das ganze Jahr über der Zugang zu einigen «normalen» Hafteinrichtungen, vor allem aber zu zahlreichen unbekanntem und inoffiziellen Hafteinrichtungen im ganzen Land verweigert wurde, wo zumeist neue Häftlinge gehalten, befragt und auch misshandelt wurden. Das IKRK hatte keinen Zugang zu diesen Einrichtungen.¹²
- **2002:** Das *US Department of State* berichtet, dass das IKRK und andere Organisationen in diesem Jahr erstmals alle offiziellen Hafteinrichtungen besuchen durften. Allerdings verweigerte die kongolesische Regierung dem IKRK und anderen Organisationen weiterhin das ganze Jahr über den Zugang zu allen illegalen Hafteinrichtungen der Sicherheitsdienste, wo viele Gefangene gehalten, befragt und regelmässig misshandelt wurden. Die Sicherheitsdienste – vor allem ANR und DEMIAP – unterhielten weiterhin zahlreiche illegale Hafteinrichtungen, obwohl ein Dekret des Präsidenten vom März 2001 deren landesweite Schliessung vorsah.¹³
- **2003:** Das *US Department of State* berichtet, dass das IKRK und andere Organisationen in diesem Jahr alle offiziellen Hafteinrichtungen besuchen durften. Allerdings verweigerte die kongolesische Regierung dem IKRK und an-

⁹ Hierzu verweisen wir auf unsere Auskünfte zur Registrierung in kongolesischen Gefängnissen vom 16. September 2004 und vom 28. August 2007: SFH, DR Kongo: Registrierung im Makala-Gefängnis von Kinshasa, 16.09.04, Quelle: www.osar.ch/2005/01/21/kongodr_040916_makala; SFH, DR Kongo: Inhaftierung eines Medienschaffenden, 28.07.07, Quelle: www.osar.ch/2007/08/29/drc_prisonmedia.

¹⁰ United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 1999 - Democratic Republic of the Congo, 25 February 2000, Kap.: «c. Torture and other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3ae6aa6bc.

¹¹ United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2000 - Congo, Democratic Republic of the, 26 February 2001, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3ae6aa900.

¹² United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2001 - Congo, Democratic Republic of the, 4 March 2002, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3c84d98f4.

¹³ United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2002 - Congo, Democratic Republic of the, 31 March 2003, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3e918c1910.

deren Organisationen das ganze Jahr über weiterhin den Zugang zu allen illegalen Hafteinrichtungen der Sicherheitsdienste, wo viele Gefangene gehalten, befragt und regelmässig misshandelt wurden. Die Sicherheitsdienste – vor allem ANR und DEMIAP – unterhielten weiterhin zahlreiche illegale Hafteinrichtungen, obwohl ein Dekret des Präsidenten vom März 2001 deren landesweite Schliessung vorsah. Illegale Hafteinrichtungen wurden ohne Regierungskontrolle und Budget unterhalten.¹⁴

- **2004:** Die *UN Mission in der DR Kongo* (MONUC) erwähnt in einem Bericht vom April 2004 zur Lage in Gefängnissen in der DR Kongo, dass es in den meisten Hafteinrichtungen keine Haftregister oder keine nach minimalen internationalen Standards (Identität; Motive für Verhaftung; zuständige Behörde; Tag und Stunde des Ein- und Austritts) geführten Haftregister gibt.¹⁵

Das *US Department of State* berichtet, dass das IKRK und andere Organisationen in diesem Jahr alle offiziellen Hafteinrichtungen besuchen durften. Weiterhin verweigerte die Regierung dem IKRK und anderen Organisationen das ganze Jahr über den Zugang zu allen illegalen Hafteinrichtungen der Sicherheitsdienste. Die Sicherheitsdienste – vor allem ANR, DEMIAP und GSSP – unterhielten weiterhin zahlreiche illegale Hafteinrichtungen.¹⁶

- **2005:** Die *UN Mission in der DR Kongo* (MONUC) erwähnt in einem Bericht vom Oktober 2005 bezüglich Verhaftungen in Gefängnissen und Arrestzellen, dass es in den meisten Gefängnissen keine Haftregister gibt. ANR und DEMIAP verweigerten zudem den freien Zugang zu bestimmten Hafteinrichtungen oder verhinderten diesen häufig.¹⁷

Das *US Department of State* berichtet, dass das IKRK und andere Organisationen in diesem Jahr alle offiziellen Hafteinrichtungen besuchen durften. Weiterhin verweigerte die Regierung dem IKRK, MONUC und vielen anderen Organisationen das ganze Jahr über den Zugang zu allen illegalen Hafteinrichtungen der Sicherheitsdienste. Die Sicherheitsdienste – vor allem ANR, DEMIAP und GSSP – unterhielten weiterhin zahlreiche illegale Hafteinrichtungen.¹⁸

Das *UN Committee Against Torture* (CAT) berichtet im November 2005, dass staatliche Sicherheitskräfte weiterhin illegale Hafteinrichtungen (*unlawful pla-*

¹⁴ United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2002 - Congo, Democratic Republic of the , 31 March 2003, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3e918c1910.

¹⁵ UN Mission in Democratic Republic of Congo (MONUC), Rapport sur la détention dans les prisons et cachots de la RDC, April 2004, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46caab0f0.

¹⁶ United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2004 - Congo, Democratic Republic of the , 28.02.05, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=4226d96917.

¹⁷ UN Mission in Democratic Republic of Congo (MONUC), Rapport sur les conditions de détention dans les prisons et cachots de la RDC, October 2005, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46caab160.

¹⁸ United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2005 - Congo, Democratic Republic of the , 08.03.06, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=441821832d.

ces of detention) unterhalten. CAT forderte, dass alle inhaftierten Personen formal registriert werden müssen.¹⁹

- **2006:** Die *UN Mission in der DR Kongo (MONUC)* erwähnt in einem Bericht vom März 2006 bezüglich Festnahmen und Verhaftungen in der DR Kongo, dass grössere und kleinere Polizeireviere sich bei Festnahmen und Verhaftungen in der Illegalität bewegen und keine Register für verhaftete Personen führen.²⁰ *Amnesty International* berichtet im Mai 2006, dass in einer der grössten Hafteinrichtungen der Polizei in der Hauptstadt Kinshasa (Inspectorat Provincial de Kinshasa IPK) kein ordentliches Registrierungssystem geführt wird. Bei einem Besuch stimmte die Anzahl der Häftlinge mit der Anzahl der laut Haftregister inhaftierten Personen nicht überein. Wichtige Angaben zu ihrer Person, darunter der Zeitpunkt der Festnahme, wurde nicht festgehalten.²¹
- **2007:** Das *US Department of State* berichtet, dass Sicherheits- und Geheimdienste sowie das Militär weiterhin illegale Hafteinrichtungen unterhielten. Mangels finanziellen Mitteln fehlte es in staatliche Hafteinrichtungen an grundlegender Infrastruktur. Korruption ist verbreitet unter Mitarbeitern von Hafteinrichtungen, da die Löhne sehr niedrig sind und regelmässig keine Lohnzahlungen erfolgen.²²

Heute ist davon auszugehen, dass Haftregister – insofern es diese gab – aus den Jahren 1998–2003 (Bürgerkrieg, Friedensvertrag vom Dezember 2002, Übergangsregierung vom April 2003) nicht mehr existieren. So wurde beispielsweise im März 2007 die Hafteinrichtung Kin Mazière vollständig geplündert und das Inventar zerstört, als es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen Milizen von Jean-Pierre Bemba und der regulären Armee der DR Kongo kam.²³

zu 3) Wären diese Registrierungen heute alle noch vorhanden und einsehbar?

Wie unter Frage 1 und 2 ausgeführt, stellt sich die Frage, ob es jemals in den betreffenden offiziellen und inoffiziellen (geheimen) Hafteinrichtungen Haftregister gegeben hat und wenn ja, ob diese nach minimalen internationalen Standards (Identität; Motive für Verhaftung; zuständige Behörde; Tag und Stunde des Ein- und Austritt) geführt wurden. Auch haben wir darauf hingewiesen, dass im Einzelfall durch Plün-

¹⁹ UN Committee Against Torture (CAT), UN Committee against Torture: Conclusions and Recommendations, Democratic Republic of the Congo, 1 April 2006, CAT/C/DRC/CO/1, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=45c30b7cc

²⁰ UN Mission in Democratic Republic of Congo (MONUC), Arrestations et détentions dans les prisons et cachots de la RDC, Partie I: La légalité des arrestations et des détentions, March 2006, S. 3, 11, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46caab130.

²¹ Amnesty International, DR Kongo: Haftbedingungen, Urgent Action, AI-Index: AFR 62/002/2006, 08.05.06, Quelle: www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/e831640dad157c74c1257169005f7591?OpenDocument.

²² United States Department of State, 2007 Country Reports on Human Rights Practices - Congo, Democratic Republic of the, 11.03.08, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=47d92c13b9.

²³ SFH, DR Kongo: Inhaftierung eines Medienschaffenden, 28.07.07, Quelle: www.osar.ch/2007/08/29/drc_prisonmedia.

derungen und/oder gezielte Zerstörung unter anderem auch Haftregister vernichtet wurden.

Gemäss Auskunft an die SFH vom 27. März 2008 durch N'sii Luanda Shandwe, bekannter Menschenrechtsverteidiger und Präsident der weltweit anerkannten kongolesischen Menschenrechtsorganisation *Comité des Observateurs des Droits de l'Homme* (CODHO), ist es sehr schwierig, wenn nicht unmöglich, Zugang zu Archiven von DEMIAP, ANR und COM zu erhalten. Die Archive der Sicherheits- und Geheimdienste gibt es nicht mehr. Einzig bei der Polizei kann es noch Archive geben. Aufgrund der extremen Korruption in der Verwaltung gehören Menschenrechtsorganisationen und Anwälte der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und -verbrechen zu den wenigen verlässlichen Quellen. Heute würde Aufzeichnungen in der Regel für zwölf Monate gesichert. In dieser Zeit haben nur Militärrichter gegen Honorar Zugang zu Dokumenten. Die COM existiert seit April 2003 nicht mehr; die Archive mit den Urteilen gibt es nicht mehr.²⁴

Gemäss Auskunft der NGO *Docu Congo* an die SFH vom 27. März 2008 ist es unmöglich, die Haftregister von DEMIAP und ANR einzusehen. Da die Dossiers der geschlossenen COM nicht an ein Archiv geschickt wurden, sei deren Verbleib deshalb schwer nachzuvollziehen.²⁵

Gemäss Auskunft von *Journalistes en Danger* an die SFH vom 8. August 2007 können heute Haftregister in offiziellen Hafteinrichtungen theoretisch von einem Anwalt eingesehen werden, praktisch werden diese aber daran gehindert. Zudem gebe es die Möglichkeit, durch Abmachungen oder Kontakte zu Angestellten in Hafteinrichtungen Informationen zu beschaffen.²⁶

Verschiedene Berichte von MONUC oder auch dem *U.S. Department of State* bestätigen ebenfalls, dass die Einsicht der Register inoffiziell gehaltener Haftanstalten unmöglich ist.²⁷

zu 4) Besteht für den Beschwerdeführer, der gemäss Botschaftsabklärung in den Registern der Gefängnisse der ANR, der DEMIAP und dem Haut Cour Militaire nicht mehr registriert ist und bei dem gemäss Botschaftsabklärung «Anfragen bei den einschlägigen Stellen» offenbar ergeben haben, dass «weder ein offenes Gerichtsverfahren noch eine andere Anschuldigung» hängig ist (vgl. Verfügung BFM vom 7. Dezember 2007 zur Botschaftsanfrage), bei einer allfälligen Rückkehr aufgrund des Sachverhaltes noch eine Gefährdung?

Aufgrund der unter 1–3 aufgeführten Informationen ist für uns nicht nachvollziehbar, wie man im Rahmen einer Botschaftsabklärung an Haftregister von Hafteinrichtun-

²⁴ E-Mail-Auskunft von N'sii Luanda Shandwe, Président CODHO, an die SFH vom 27.03.08.

²⁵ E-Mail-Auskunft von Mieke Rang, Leiterin Docu Congo (derzeit in Kinshasa), an die SFH vom 27.03.08; Informationen zu Docu Congo: www.docucongo.org.

²⁶ SFH, DR Kongo: Inhaftierung eines Medienschaffenden, 28.07.07, Quelle: www.osar.ch/2007/08/29/drc_prisonmedia.

²⁷ - United States Department of State, U.S. Department of State Country Report on Human Rights Practices 2005 - Congo, Democratic Republic of the , 8 March 2006, Kap.: «c. Torture and Other Cruel, Inhuman, or Degrading Treatment or Punishment», Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=441821832d.
- UN Mission in Democratic Republic of Congo (MONUC), Rapport sur les conditions de détention dans les prisons et cachots de la RDC, October 2005, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=46caab160.

gen kongolesischer Sicherheits- und Geheimdienste gelangen kann, die im relevanten Zeitraum (2000) zahlreiche inoffizielle (geheime) Hafteinrichtungen ohne jegliche Aufsicht und Kontrolle unterhielten und zu denen nicht einmal das IKRK Zugang erhielt.

Die uns zur Verfügung gestellten Quellen erlauben keinen Rückschluss darauf, wie es der Schweizer Botschaft gelungen sein soll, Einsicht in besagte Register zu erhalten, die anderen Organisationen/Institutionen verwehrt bleibt. Genau so wenig nachvollziehbar ist die «Anfrage bei den einschlägigen Stellen» hinsichtlich hängiger Gerichtsverfahren oder anderweitigen Anschuldigungen gegen die betreffende Person. Wurde bei den von der Botschaft getätigten Ermittlungen der Gesuchsteller namentlich erwähnt, so ist denkbar, dass im Falle der Richtigkeit seiner Angaben ein neues Verfolgungsrisiko geschaffen wurde.

Aufgrund der heutigen Machtverhältnisse innerhalb der Regierung und der Verwaltung in der DR Kongo können wir nicht ausschliessen, dass Personen (Deserteure; entflozene Häftlinge; Staatsfeinde; Personen, die in Rechtsprozesse involviert sind; Dissidenten; Personen, die das Land verlassen und schlecht über die Regierung reden), die auf den Radar der Regierung oder einflussreicher Interessengruppen geraten, weiterhin Gefahr laufen, Opfer von Belästigungen, Diskriminierungen oder Menschenrechtsverletzungen wie willkürlichen Festnahmen, Verhören oder Inhaftierungen zu werden.²⁸

In diesem speziellen Fall, die betreffende Person hat bei der *Direction Générale de Immigration* (DGM) gearbeitet, ist ein direkter Kontakt mit dem früheren Arbeitgeber unvermeidlich, da alle rückkehrenden abgewiesenen Asylsuchenden von DGM-Mitarbeitern in Empfang genommen und zu ihren Fluchtgründen interviewt werden.²⁹

SFH-Publikationen zu DR Kongo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

²⁸ Jenny Cuff, Asylum questions for DR Congo, BBC vom 01.12.05, Quelle: <http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/africa/4483364.stm>; UK Asylum and Immigration Tribunal, BK (Failed asylum seekers) DRC CG [2007] UKAIT 00098, 18.12.07, Absatz 34, Quelle: www.bailii.org/uk/cases/UKIAT/2007/00098.html.

²⁹ UN High Commissioner for Refugees, DRC - Treatment of rejected asylum seekers, 19.04.06, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=4459b53f4.



Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylnpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2008 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES